



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER
OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**An das Sozialgericht Itzehoe
42. Kammer**

**UMFASSENDE PROZESSUALE STELLUNGNAHME SOWIE MASTER-REPLIK GEGEN DIE
SCHRIFTSÄTZE DES ANTRAGSGEGNERS VOM 06.07.2026 UND DES BEIGELADENEN VOM
29.07.2026**

Hier:

**Vollständige SGB II-Antragsrücknahme / Verweigerung des SGB II-Sanktionsregimes gem.
BSG B 4 AS 22/14 R, sofortiges Veto gegen die rechtswidrige Datenausspähung und das
Bedarfsgemeinschafts-Phantom des Jobcenters, formeller Antrag auf notwendige Beiladung
der Bundesagentur für Arbeit (§ 75 Abs. 2 SGG), vorrangige Inanspruchnahme der
Vorleistungspflicht des erstangegangenen Trägers (§ 43 SGB I)
sowie Aktivierung der völker- und europarechtlichen Menschenrechts-Pyramide
(Art. 11, 12, 15 ICESCR, EMRK, GRCh) im Eilrechtsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren der Kammer,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin am Sozialgericht,

in dem vorbezeichneten Eilverfahren nehme ich Bezug auf die gerichtlichen Mitteilungen und gegnerischen Stellungnahmen. Um dem unerträglichen und grundrechtswidrigen Verschiebeparkplatz der beteiligten Sozialleistungsträger zulasten der Existenz und sozialen Teilhabe eines minderjährigen Schulkindes ein für alle Mal ein rechtsstaatliches Ende zu setzen, wird hiermit folgendes vorgetragen und beantragt:

I. PROZESSUALE ANTRÄGE:

1. **SOFORTIGE VORLÄUFIGE BEDARFSDECKUNG (ERSTANTRAG):**

Das Sozialgericht Itzehoe möge den Antragsgegner (Kreis Steinburg / Amt Wilstermarsch) im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) verpflichten, den vorläufigen Vorschuss zur Deckung der Kosten für die Klassenfahrt von xxx in Höhe von **450,00 EUR** unverzüglich und ohne Abzüge direkt an die Mutter auszus zahlen.

2. **VORLÄUFIGE LEISTUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 43 SGB I:**

Hilfsweise wird beantragt, dem erstangegangenen Träger (Amt Wilstermarsch / Kreis Steinburg) die vorläufige Leistungserbringung gemäß **§ 43 Abs. 1 SGB I** aufzuerlegen, bis der Streit über die materielle Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren abschließend geklärt ist.

3. **NOTWENDIGE BEILADUNG DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (§ 75 Abs. 2 SGG):**

Es wird beantragt, die **Bundesagentur für Arbeit (Regioteam / BA Nürnberg)** als echte und gesetzliche Trägerin der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wegen notwendiger Beiladung sofort zum Verfahren hinzuzuziehen, da das Jobcenter Steinburg lediglich als nachgeschaltete gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II) ohne eigenständige Trägerlegitimation agiert.

4. **FESTSTELLUNG DER FORMELLES SGB II-ANTRAGSRÜCKNAHME:**

Es ist formell festzustellen, dass etwaige vom Sozialgericht Itzehoe oder von den Sozialleistungsträgern unterstellte oder fingierte Anträge des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II **vollständig zurückgenommen und verweigert werden**, um den Antragsteller und seine Familie nicht dem verfassungswidrigen Zwangs- und Sanktionsregime des SGB II zu unterwerfen (vgl. **BSG, Urteil v. 24.04.2015 - B 4 AS 22/14 R**).

5. **FESTSTELLUNG DER RECHTSWIDRIGKEIT DER DATENABFRAGE:**

Festzustellen, dass die vom Beigeladenen (Jobcenter Steinburg) geforderten Nachweise und ungeschwärzten Kontoauszüge des geschiedenen, nicht im selben Haushalt lebenden Dritten (xxx) zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit des Klägers materiell-rechtlich irrelevant, unzulässig und eklatant datenschutz- sowie verfassungswidrig sind.

B E G R Ü N D U N G :**1. Die formelle SGB II-Antragsrücknahme nach dem BSG (Schild gegen das SGB II-Regime)**

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse wird für die Akte klargestellt: Der Antragsteller und seine gesetzliche Vertreterin haben **zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf SGB II-Leistungen beim Jobcenter Steinburg gestellt**. Das existenzsichernde Begehren zur Deckung der Klassenfahrtkosten wurde ausschließlich beim Amt Wilstermarsch (Sozialamt, SGB XII) als erstangegangenem Leistungsträger eingereicht.

Soweit das Sozialgericht Itzehoe oder die Behörden versuchen, das Kind xxx künstlich in das SGB II-Regime zu drängen, weil er das 15. Lebensjahr vollendet hat, wird von der gesetzlichen Dispositionsfreiheit des Menschen Gebrauch gemacht:

- Nach dem wegweisenden Urteil des **Bundessozialgerichts vom 24.04.2015 (Az. B 4 AS 22/14 R)** steht es jedem Bürger grundsätzlich frei, seinen Antrag auf SGB II-Leistungen jederzeit zurückzunehmen oder zu verweigern, um sich nicht dem entwürdigenden Sanktions- und Kontrollregime des SGB II zu unterwerfen.
- Ein etwaig konstruierter, fingierter oder unterstellter SGB II-Antrag wird hiermit **formell, vollumfänglich und mit sofortiger Wirkung zurückgenommen und verweigert**.
- Damit ist der Beigeladene (Jobcenter Steinburg) prozessual und materiell-rechtlich vollständig aus dem Verfahren entlassen. Seine unverschämten und datenschutzwidrigen Mitwirkungsforderungen laufen auf Tatbestandsebene vollständig ins Leere.

2. Die Zerschlagung des Bedarfsgemeinschafts-Phantoms (LSG NRW L 16 AS 779/09 B ER)

Der Beigeladene (Jobcenter Steinburg, vertreten durch Frau D.) versucht im Schreiben vom 29.07.2026 im Wege einer bürokratischen Zwangsvorstellung eine angebliche **Bedarfsgemeinschaft (BG)** zwischen der Mutter des Antragstellers (xxx) und dem Unterzeichner (yyy) zu konstruieren. Als Grundlage dient die historische Tatsache einer früheren Ehe.

Dieses Vorgehen ist verfassungsrechtlich und sozialprozessual unzulässig:

- **Getrennte Haushalte und Scheidung:** Der Unterzeichner und die Mutter des Klägers sind rechtskräftig geschieden (Scheidungsurteil anbei) und leben in getrennten Haushalten. Eine historische Ehe begründet im Hier und Jetzt keinerlei Einstandspflicht.
- **Die Tatbestandsmerkmale einer Wirtschaftsgemeinschaft:** Für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft verlangt das Gesetz zwingend das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Das **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat im Beschluss vom 12.11.2009 (Az. L 16 AS 779/09 B ER)** unmissverständlich klargestellt: *„Für die Annahme einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3a SGB II ist zwingend auch das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich.“*
- **Verbot der Datenausspähung:** Die Aufforderung an den Unterzeichner, als geschiedenen, unbeteiligten Dritten, seine **lückenlosen und ungeschwärzten Kontoauszüge ab Januar 2026 vorzulegen**, verletzt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das **Bundessozialgericht entschied im Urteil B 14 AS 13/19 R**, dass die Mitwirkungspflichten der Bürger von den Behörden nicht überspannt werden dürfen. Die unberechtigte Gängelung eines Dritten zur Erpressung einer bedürftigen Familie stellt einen Missbrauch der Amtsgewalt dar. **Die Vorlage der Kontoauszüge wird hiermit endgültig verweigert.**

3. Das verfassungsrechtliche Feuerwehr-Prinzip im Eilrechtsschutz (BVerfG 1 BvR 569/05)

Die Existenz der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem unantastbaren Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Demnach ist der Staat verpflichtet, das menschenwürdige Existenzminimum jedes Menschen **jederzeit und in jedem Moment lückenlos sicherzustellen** (BVerfG 1 BvL 1/09).

Es entspricht der logischen und verfassungsrechtlichen Statik des Eilverfahrens, dass die Gewährleistung des nackten Existenzminimums und der sozialen Teilhabe dem „**Feuerwehr-Prinzip**“ unterliegt:

Die Feuerwehr kommt bei einem akuten Brand sofort vorbei und löscht – sie fordert nicht erst tonnenweise Papier an oder prüft wochenlang Zuständigkeiten, während das Haus abbrennt.

Auf den hiesigen Eilfall übertragen bedeutet dies:

- Der existenzielle Bedarf für die Klassenfahrt in Höhe von **450,00 EUR** ist sofort und vorläufig als Darlehensvorschuss zur Auszahlung anzuordnen, um den drohenden, irreparablen Ausschluss des minderjährigen Kindes von der Klassengemeinschaft im September 2026 zu verhindern.
- Jegliche Zuständigkeitsstreitigkeiten der Behörden untereinander oder das Abfragen repetitiver Nachweise sind **Fragen des Hauptsacheverfahrens**, die im Nachgang geklärt werden müssen. Sie dürfen niemals als Vorwand genutzt werden, um dem souveränen Menschen die verfassungsrechtlich garantierte Daseinsvorsorge vorzuenthalten.
- Soweit tatsächliche Unklarheiten bestehen, ist das Gericht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05**) zu einer reinen **Folgenabwägung** verpflichtet. Da der drohende Eintritt einer irreparablen Grundrechtsverletzung durch den Ausschluss des Kindes schwerer wiegt als ein vorübergehendes finanzielles Risiko der Staatskasse, ist dem Eilantrag unverzüglich stattzugeben. Die Gerichte haben sich schützend und fördernd vor die Grundrechte zu stellen.

4. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorleistungspflicht (§ 43 SGB I)

Da das Sozialamt (Amt Wilstermarsch / Kreis Steinburg) der erstangegangene Leistungsträger ist und sich nunmehr weigert zu zahlen, während das Jobcenter beigelegt wurde und die Zuständigkeit ungeklärt ist, greift die **zwingende Vorleistungspflicht des § 43 Abs. 1 SGB I**:

- Besteht ein Streit über die Zuständigkeit für eine Sozialleistung, hat der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen zu erbringen.
- Sinn und Zweck dieser Norm ist es, den rechtsuchenden Menschen vor den negativen Folgen behördlicher Kompetenzstreitigkeiten zu schützen. Das Amt Wilstermarsch hat die 450,00 EUR sofort vorläufig auszuzahlen. Der Erstattungsanspruch zwischen den Trägern wird im Nachgang nach §§ 102 ff. SGB X abgewickelt. Jedes Hinauszögern ist ein eklatanter Ermessensnichtgebrauch und verfassungswidrig.

5. Das Jobcenter ist nicht der Leistungsträger (Die echten Träger vorladen!)

Das Jobcenter Steinburg agiert im Rechtsverkehr lediglich als eine gemeinsame Einrichtung nach **§ 44b SGB II**. Es besitzt keine eigenständige materielle Trägerlegitimation für die Bundesleistungen der Grundsicherung. Der tatsächliche, gesetzliche Leistungsträger im Sinne des Gesetzes ist ausschließlich die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** gemäß **§ 6 Abs. 1 SGB II**.

Da das Jobcenter Steinburg („Schreibbüro“) sich durch rechtswidrige Datenschutzverstöße und schikanöse Gängelung der Auseinandersetzung entzieht, wird formell die **notwendige Beiladung der Bundesagentur für Arbeit (Nürnberg) gemäß § 75 Abs. 2 SGG** beantragt. Das Gericht hat den echten gesetzlichen Leistungsträger vorzuladen, um die prozessuale Handlungsfähigkeit der Verwaltung wiederherzustellen.

6. Die Unzulässigkeit der Totalverweigerung (Leitsätze des SG Karlsruhe S 12 AS 2046/22)

Es wird in aller Härte auf die wegbereitenden Leitsätze des **Sozialgerichts Karlsruhe (Urteil vom 09.05.2023 – Az. S 12 AS 2046/22)** verwiesen, wonach die Praxis der Totalversagung wegen angeblicher „Zweifel an der Hilfebedürftigkeit“ im Bereich existenzsichernder Leistungen rechts- und verfassungswidrig ist:

1. *Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15).*
2. *Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll.*
3. *Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.*
4. *Die Menschenwürde ist auch im einstweiligen Rechtsschutz (ER) nicht relativierbar. Jede Relativierung würde diese unmittelbar zu einem zeitlich disponiblen Gut degradieren und den freien Menschenrechtsträger unzulässig zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen herabwürdigen (vgl. BVerfG, 2 BvB 1/13 Rz. 539, 540).*

7. VÖLKER- UND EUROPARECHTLICHER INTEGRITÄTSSCHUTZ: DIE UNUMSTÖSSLICHE MENSCHENRECHTS-STATIK (ARTIKEL 11 ICESCR & DIE GRCh)

Als übergeordnete Schranke für das Sozialgericht Itzehoe wird klargestellt: Die Menschenwürde und der Anspruch auf eine lückenlose Existenz- und Teilhabesicherung stehen nicht zur Disposition einfacher nationaler Verwaltungsverfahren oder behördlicher Schikanen. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem unteilbaren Verbund des nationalen Verfassungsrechts, des europäischen Unionsrechts und des universellen Völkerrechts:

- **Die völkerrechtliche Bindungswirkung des UN-Sozialpakts (ICESCR):**

Der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)* ist gemäß **Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG** unmittelbar geltendes Bundesrecht.

- **Art. 11 Abs. 1 ICESCR** garantiert das unveräußerliche Recht eines jeden auf einen **angemessenen Lebensstandard** für sich und seine Familie, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Unterbringung sowie der stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen.
- **Art. 12 ICESCR** sichert das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an physischer und geistiger Gesundheit.
- **Art. 15 Abs. 1 lit. a ICESCR** garantiert das Recht auf **Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben**. Der willkürliche Ausschluss eines Kindes von einer Klassenfahrt durch Verweigerung der Kostenübernahme verletzt dieses Recht im Kern und ist völkerrechtswidrig.
- **Die Justiziabilität (Fakultativprotokoll):** Seit dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum ICESCR für Deutschland am 20. Juli 2023 sind diese sozialen Grundrechte vollumfänglich justizabel und können nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs unmittelbar im Wege der Individualbeschwerde vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) gerügt werden.

- **Die unmittelbare Bindungswirkung der EU-Grundrechtecharta (GRCh):**

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn. 37, 38**) bilden die Unionsgrundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts ein unmittelbares Funktionsäquivalent zu den Grundrechten des Grundgesetzes und binden die deutsche Staatsgewalt zwingend.

- **Art. 1 GRCh (Menschenwürde)** und **Art. 34 GRCh (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)** garantieren den Schutz vor sozialer Ausgrenzung und Armut.
- **Art. 41 GRCh (Recht auf eine gute Verwaltung)** und **Art. 47 GRCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)** verbieten es den Behörden, existenzsichernde Leistungen durch administrative Verzögerungen, Zuständigkeits-Verschiebepbahnhöfe oder unbegründete Sanktionsdrohungen zu verweigern.

- **Das Verbot der „weißen Folter“ nach Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh:**

Die Androhung oder der tatsächliche Entzug der existentiellen Lebensgrundlagen zur Erzwingung eines bestimmten Wohlverhaltens stellt ein verfassungswidriges und menschenrechtswidriges „finanzielles Waterboarding“ dar. Jede Form der administrativen Aushungerung ist als psychische und physische Folter sowie als erniedrigende Behandlung nach **Art. 3 EMRK** und **Art. 4 GRCh** absolut verboten. Ein Eilgerichtsverfahren, das diese existentielle Notlage nicht sofort (taggleich) durch effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) beendet, ist mit diesen Garantien unvereinbar.

- **Die universelle Schutz- und Unterstützungspflicht (Art. 25 GG):**

Die in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** (insb. Art. 1, 2, 3, 22, 25), der **UN-Charta** (Art. 1, 55, 56) und der **UN-Deklaration über Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)** verankerten Standards sind über **Artikel 25 des Grundgesetzes** als allgemeine Regeln des Völkerrechts unmittelbarer Bestandteil des Bundesrechts.

Sie gehen den einfachen Gesetzen vor und binden die Rechtsprechung unmittelbar. Das Gericht und die beteiligten Behörden sind völkerrechts- und verfassungskonform zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung verpflichtet (*BVerfGE 111, 307 – Görgülü*). Sie haben die Tätigkeit des Unterzeichners als Menschenrechtsverteidiger nicht nur zu achten, sondern ihn gemäß Art. 12 Abs. 2 der UN-Deklaration aktiv vor administrativen Vergeltungsmaßnahmen, Stigmatisierung und De-facto-Diskriminierung zu schützen.

Jedes Abweichen von dieser unumstößlichen Gründungsstatik der Menschenrechte bricht den Eid der handelnden Akteure auf die Verfassung, verletzt die zwingende Menschenwürde-Schranke des Artikels 1 Absatz 1 GG und begründet die unmittelbare persönliche Kriminal- und Privathaftung der Amtsträger (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

C. FAZIT:

Das Sozialgericht Itzehoe wird aufgefordert, seiner verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 25 GG gerecht zu werden und der unrechtmäßigen Leistungsverweigerung durch eine sofortige einstweilige Anordnung zur Auszahlung der **450,00 EUR** für xxx Klassenfahrt ein rechtsstaatliches Ende zu setzen.

Als Beweis der prozessualen und materiellen Rechtslage lege ich diesem Schriftsatz mein rechtskräftiges Scheidungsurteil sowie meine verfassungsrechtlichen Stellungnahmen bei.

In Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Verantwortung,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Völkerrechtlich geschützter

Menschenrechtsverteidiger (Art. 1 GG i.V.m. UN-Resolution 53/144)

ANLAGENVERZEICHNIS (werden bei Bedarf über eBO übermittelt):

1. Rechtskräftiges Scheidungsurteil xxx / yyy (Beweis des Nichtbestehens einer Ehe/ Bedarfsgemeinschaft)
2. Schulische Einverständniserklärung und Zahlungsaufforderung der Klassenfahrt über 450,00 EUR
3. Ablehnungsbescheid des Amtes Wilstermarsch / Kreises Steinburg vom 19.12.2025
4. Formelle Stellungnahme des Beigeladenen (Jobcenter Steinburg) vom 29.07.2026
5. Souveräns-Expertise: „Das verfassungsrechtliche Feuerwehr-Prinzip im SGB-Eilrechtsschutz“
6. Verfassungsrechtliche Stellungnahme: „Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG als unumstößliche Vollzugsschranke“
7. UN-Resolution 53/144 (Deklaration über Menschenrechtsverteidiger) – Beglaubigter Auszug
8. EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Auszug
9. BSG-Urteil vom 24.04.2015 – B 4 AS 22/14 R (Kopierfähiger Volltext)
10. LSG NRW, Beschluss vom 12.11.2009 – L 16 AS 779/09 B ER (Kopierfähiger Volltext)
11. BVerfG-Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 (Kopierfähiger Volltext)
12. SG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2023 – S 12 AS 2046/22 (Kopierfähiger Volltext)

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

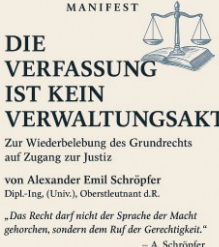
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.